

Beitragsordnung der Metropolregion Rheinland e.V. (Entwurf)

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 3 Absatz 6 der Vereinssatzung sind die Mitglieder des Vereins zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgendem Jahr.
- (3) Die Höhe der Zahlungen eines Mitgliedes beeinflusst nicht das Stimmgewicht eines Mitgliedes in den Organen des Vereins. Dieses wird ausschließlich durch die Regelungen der Vereinssatzung bestimmt.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß § 3 Absatz 6 der Vereinssatzung am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Im Gründungsjahr ist abweichend von Absatz 1 der Mitgliedsbeitrag am 31. März 2017 fällig.
- (3) Die Zahlung ist nur auf das folgende Konto des Vereines zulässig: *Bank, IBAN*

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die jährlichen Gesamtkosten werden mit rund 1.000.000 € (eine Million Euro) kalkuliert.
- (2) Die Handwerkskammern sowie die Industrie- und Handelskammern (§ 3 Abs. 2 Buchstabe e und f der Vereinssatzung) tragen ein Drittel der Gesamtkosten nach Absatz 1; ihr Anteil beträgt daher jährlich 335.000 €. Die Aufteilung dieses Betrages auf die Beiträge der einzelnen Kammern regeln diese untereinander.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vereines (§ 3 Abs. 2 Buchstaben a bis d der Vereinssatzung) tragen zwei Drittel der Gesamtkosten nach Absatz 1; ihr Anteil beträgt jährlich 665.000 €.

Der Landschaftsverband Rheinland leistet einen jährlichen Beitrag in Höhe von 150.000 € durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (inklusive Ausstattung und Betriebskosten wie beispielsweise Strom, Wärme und Telekommunikation) für die Geschäftsstelle des Vereines.

Der verbleibende Anteil von jährlich 515.000 € wird auf die kreisfreien Städte (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a der Vereinssatzung), die Kreise (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b

Vereinssatzung) und die Städteregion Aachen gleichmäßig aufgeteilt. Der jeweilige jährliche Beitrag beträgt 22.000 €.

- (4) Weitere Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung haben einen jährlichen Beitrag von 22.000 € zu entrichten.
- (5) Institutionen mit Gaststatus gemäß § 3 Abs. 4 und 5 der Vereinssatzung sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (6) Sonderbeträge und Umlagen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ein solcher Beschluss bedarf gemäß § 8 Abs. 5 der Vereinssatzung einer Zweidrittel-Mehrheit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft und Auflösung des Vereins

- (1) Endet die Mitgliedschaft im Verein gemäß § 4 der Vereinssatzung erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins gemäß 15 der Vereinssatzung erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Die Regelung des § 15 Abs. 3 der Vereinssatzung zur Verteilung des vorhandenen Vereinsvermögens bleibt unberührt.